

ABSCHRIFT:

BERUFSALLTAG MIT ASTHMA – DAS SOLLTEST DU WISSEN!

[Musik]

00:00:00

Dominik Hennes: Hallo zusammen, mein Name ist Dominik Hennes. Ich möchte heute über ein Thema sprechen, das vielen berufstätigen Menschen mit Asthma besonders am Herzen liegen dürfte. Wir alle kennen diese Momente im Leben – manchmal fällt es schwer die volle Leistung zu bringen. Doch für Menschen mit Asthma ist es manchmal noch schwieriger, weil sie sich wegen ihrer Erkrankung nicht immer voll belastbar fühlen. In so einem Fall denken viele dann zunächst an eine Kur, manche auch an die Verringerung der Arbeitszeit oder sogar an eine Umschulung. Wer sich ebenfalls schon mit solchen Gedanken getragen hat, den möchten wir jetzt zu unserem Experten-Interview einladen. Und zwar mit Herrn Dr. Manfred Paetzold, Privatdozent für Recht, der uns mit wertvollen Tipps rund um das Thema Recht und Beruf hier zur Seite steht. Bevor wir einsteigen ganz kurz: Wir müssen darauf hinweisen, dass es sich hier um einen ausschließlich empfehlenden Charakter handelt und um keine Rechtsberatung. Fragen zur individuelle Situation sollte daher jeder für sich mit einem Anwalt für Arbeits- und Sozialrecht abklären. Das Interview haben wir aus aktuellem Anlass virtuell geführt und bitten daher Schwankungen in der Tonqualität zu entschuldigen. Steigen wir doch direkt ein. Zunächst wollten wir von Herrn Dr. Paetzold wissen, ob es für Menschen mit Asthma spezielle rechtliche Regelungen gibt, die man kennen sollte.

00:01:14

Dr. Manfred Paetzold: Wenn Sie die Betonung auf spezielle rechtliche Regelungen legen, dann muss ich sagen: nein, es gibt für Asthmapatienten nichts spezielles, das Recht gilt für jeden Patienten unabhängig von der jeweiligen Diagnose. Wenn Sie die Betonung in ihrer Frage auf rechtliche Regelungen legen, ja, dann verweise ich auf das Sozialgesetzbuch.

00:01:40

Dominik Hennes: Das heißt jetzt natürlich nicht, dass jeder der eine Asthma-Erkrankung hat, die 12 Bücher, aus denen das Sozialgesetzbuch aktuell besteht, lesen muss. Falls Du es natürlich genau wissen willst, findest Du auf der Webseite asthma-aktivisten.de weiterführende Informationen. Fakt ist, in diesen Gesetzbüchern ist alles Wichtige zu den Themen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und Behindertenrecht festgelegt. Das klingt jetzt vielleicht für viele erstmal komisch. Denn warum sollten Mensch mit Asthma Behindertenrechte kennen? Welche Vorteile das mit sich bringen kann, darauf kommen wir später noch zu sprechen. Machen wir aber erstmal mit einer der am meisten gestellten Fragen weiter. Unser Experte stellt klar, ob ein Arbeitgeber über die Erkrankung Asthma informiert werden muss.

00:02:21

Dr. Manfred Paetzold: Also der Mitarbeiter, der Beschäftigte, ist generell nicht verpflichtet, seine Krankheit zu outen, seine Krankheit bekannt zu geben. Wir alle haben Erfahrung mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz, wenn wir zum Arzt gehen und kriegen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, gibt der Mitarbeiter davon ein Exemplar seinem Arbeitgeber. Auf diesem Exemplar ist die Diagnose nicht verzeichnet. Daraus folgt auch, dass der Arbeitgeber keinen Rechtsanspruch auf die Kenntnis der Diagnose und damit der Krankheit hat. Der Arbeitgeber hat auch kein Recht auf Einsicht in Krankenakten und, und, und... Das besteht alles nicht.

00:02:58

Dominik Hennes: Das bedeutet also, dass der Arbeitgeber nicht informiert werden muss. Aber es gibt noch eine Besonderheit. Ist ein Mitarbeiter über 42 Tage ununterbrochen arbeitsunfähig, also krankgeschrieben, dann gibt es beim Wiedereinstieg in den Beruf das sogenannte betriebliche Eingliederungsmanagement. In diesem Zusammenhang erfährt der Arbeitgeber gegebenenfalls die Diagnose. Aber Achtung: Er darf diese Information nur im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nutzen. Keinesfalls darf dies ein Kündigungsgrund sein. Auskunft zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement gibt übrigens die Krankenkasse. Auch der Lungenfacharzt ist bei diesem Thema natürlich ein wichtiger Ansprechpartner.

[Musik]

00:03:40

Dominik Hennes: Kommen wir jetzt zu einem anderen wichtigen Thema für diejenigen, die sich im Job nicht mehr voll belastbar fühlen und spüren, dass das Asthma sie einschränkt und im Alltag Probleme macht. Zentral ist dann natürlich erstmal das persönliche Gespräch mit seinem Lungenfacharzt zu suchen. Nur wenn er weiß, wie es Dir geht, kann er überlegen, wie er Dir helfen kann. Auszeiten können manchmal auch helfen, wieder Kraft und Energie zu tanken. Außerdem gibt es Kuren. Was sollte man darüber eigentlich wissen? Wir haben bei Herrn Dr. Paetzold nachgefragt.

00:04:08

Dr. Manfred Paetzold: Die Vorsorge-Kur bezahlen die Krankenkasse und der Versicherte. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für die medizinische Behandlung während der Kur und sie bezuschusst die Fahrtkosten, die Unterbringungs- und die Verpflegungskosten. Über die Höhe der Zuschüsse hat der Gesetzgeber nichts geregelt, das müsste in der Satzung der jeweiligen Krankenkasse des Versicherten geregelt sein; hier empfehle ich, dass man sich mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzt. Diese Vorsorge-Kur kann alle vier Jahre geltend gemacht werden. Unterschiedlich dazu die Rehabilitation, die Rehabilitations-Kur, sie wird sozusagen genehmigt und muss genehmigt werden aufgrund eines ärztlichen Gutachtens damit die Arbeitsfähigkeit des Versicherten wiederhergestellt wird. Deshalb übernimmt die Kosten auch die Deutsche Rentenversicherung. Da ist der Versicherte finanziell nicht daran beteiligt. Ein Antrag bei der Rentenversicherung ist innerhalb von drei Wochen zu bescheiden, das heißt dann muss die Deutsche Rentenversicherung einen Bescheid erteilen.

00:05:16

Dominik Hennes: Halten wir also fest, dass es zwei verschiedene Art von Kuren gibt. Die sogenannte Vorsorge-Kur und die Rehabilitation. Eine Vorsorge-Kur kann grundsätzlich jeder beantragen, sie wird von der Krankenkasse bezahlt, wenn der Arzt bescheinigt, dass die Kur notwendig ist. Und die Rehabilitation? Die wird von der Rentenversicherung bezahlt, wenn die Arbeitsfähigkeit durch das Asthma gefährdet ist oder schon gemindert ist. Wer also davon überzeugt ist, dass eine Kur guttun würde, sollte seinen Arzt darauf ansprechen. Er kann hier sicherlich weitere Auskünfte geben. Aber, was ist eigentlich, wenn eine 3-wöchige Kur nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat? Was kann man dann noch tun? Eine Möglichkeit ist die Anpassung der Arbeitszeit. Was sollte man laut unserem Experten Herr Dr. Paetzold dazu wissen?

00:06:00

Dr. Manfred Paetzold: Hier unterscheidet der Gesetzgeber im Teilzeit- und Befristungsgesetz zum einen die dauerhafte Verringerung – ich habe einen Arbeitsvertrag über derzeit 40 Stunden, ich möchte dauerhaft auf 30 Wochenstunden reduzieren – dies muss ich mit einer Frist von drei Monaten meinem Arbeitgeber anzeigen und der hat grundsätzlich wohlwollend diesen Antrag zu prüfen, kann ihn nur ablehnen, wenn es betriebliche, organisatorische oder

Sicherheitsbedenken gibt. Ansonsten muss er diesem Wunsch des Mitarbeiters auf dauerhafte Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit nachkommen. Und wir haben im Teilzeit- und Befristungsgesetz auch die Möglichkeit der zeitlich befristeten Verringerung der Arbeitszeit. Man kann als Mitarbeiter zum Arbeitgeber gehen und sagen: ich möchte meine Arbeitszeit von derzeit 40 auf 30 Wochenstunden oder auf 25 Wochenstunden reduzieren, diese Reduzierung soll aber nur gelten mindestens ein Jahr und maximal fünf Jahre. Man ist also festgelegt, dass man nicht für zwei, drei Monate die Zeit nur verringern kann, oder sogar über fünf Jahre hinaus, nein, dann muss ich in die dauerhafte Verringerung wechseln. Also diese Flexibilität hat man letztendlich und dann würde man darüber auch eine neue Vereinbarung mit dem Arbeitgeber treffen und die ist natürlich wieder dann für beide Parteien verbindlich. Das heißt, man macht mit einer Frist von drei Monaten einen Antrag und dieser Antrag ist durch den Arbeitgeber wohlwollend zu bearbeiten, der Arbeitgeber hat nur Möglichkeiten zu widersprechen, wenn durch die Verringerung der Arbeitszeit, die Arbeitsabläufe, die Sicherheit im Unternehmen sozusagen nicht mehr gewährleistet ist.

00:07:47

Dominik Hennes: Und wie geht man das jetzt am besten an? Mit wem sollte man zuerst das Thema besprechen? Aus der Erfahrung ist es zu empfehlen, zuerst mit seinem direkten Vorgesetzten zu sprechen und dann erst mit der Personalverwaltung. Doch was ist, wenn eine Reduzierung der Arbeitszeit nicht reicht. Was kommt dann? Unser Experte hat die Antwort.

00:08:04

Dr. Manfred Paetzold: Wir kennen ja aus dem Rentenversicherungsrecht das Prinzip „Reha geht vor Rente“. Das heißt bevor der Gesetzgeber dem Versicherten eine Rente, in diesem Fall eine Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit gewährt, soll erst geprüft werden ob die Arbeitsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann und diese Prüfung der Arbeitsfähigkeit sozusagen soll dann mittels einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme erfolgen, das heißt der Versicherte soll erst in eine Fortbildung gehen, entsprechend seiner Vorqualifikation, seiner noch vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch seiner körperlichen Fähigkeiten, die gegebenenfalls durch die Krankheit in irgend einer Form beeinflusst waren. Gegebenenfalls soll er einen ganz neuen Beruf erlernen, also umschulen. Das wird dann geprüft durch die Deutsche Rentenversicherung. Wenn das möglich ist und keine Notwendigkeit besteht dem Mitarbeiter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu bewilligen, dann bekommt er diese Maßnahme bewilligt und absolviert sie im Regelfall sogar als Vollzeitmaßnahme bis zu zwei Jahren. Vollzeit bedeutet 40 Stunden die Woche, die er diese Fortbildungsmaßnahme durchläuft. Wenn das nicht möglich ist, dann bekommt der Versicherte gegebenenfalls eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, dazu muss aber dann durch ein ärztliches Gutachten geprüft werden, ob sein Körper nicht in der Lage ist mindestens drei Stunden täglich noch zu arbeiten. Diese Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bekommt man nur, wenn der Körper nicht mehr in der Lage ist drei Stunden täglich zu leisten.

00:09:44

Dominik Hennes: Das heißt also 1. Schritt die Rehabilitation. 2. Schritt wäre dann eine Umschulung. Wenn das nicht möglich ist, dann kann sogar eine Erwerbsminderungsrente in Frage kommen. Dazu muss der Arzt ein Gutachten erstellen und angeben, dass das Asthma aktuell nicht zulässt, mindestens drei Stunden am Tag zu arbeiten. Hoffentlich kommen die wenigsten von uns in diese Situation. Aber falls doch, ist auch hier der Arzt wieder Ansprechpartner Nummer eins. Auch die Rentenversicherung oder die Agentur für Arbeit können hier weiterhelfen. Sie wissen, welche Maßnahmen sinnvoll sein können. Auf asthma-aktivisten.de finden sich eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und weitere Links mit Zusatzinformationen.

[Musik]

00:10:24

Dominik Hennes: Zum Schluss wollten wir noch etwas über das Thema Schwerbehinderten-Ausweis wissen. Vielleicht mag das für zunächst komisch klingen. Denn natürlich fühlt sich nicht jeder Betroffene durch sein Asthma stark körperlich eingeschränkt. Aber hören wir uns doch mal an, was unser Experte dazu sagt.

00:10:42

Dr. Manfred Paetzold: Der Gesetzgeber hat im Sozialgesetzbuch IX definiert wer schwerbehindert ist: das sind Menschen, die länger als sechs Monate von dem, ich zitiere, „von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Das ist die Definition wie der Gesetzgeber SGB 9 vorschreibt und unter diesem Blickwinkel, wenn jemand, ein Mensch das Empfinden hat, dass er am gesellschaftlichen Leben nicht ausreichend teilnehmen kann und die Ursachen dafür in einer Krankheit liegen, dann kann er einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung stellen. Dazu wendet er sich an das für seine Heimatstadt zuständige Versorgungsamt, bittet um die Zusendung des entsprechenden Formulars, dieses Formular ist ab und zu durchaus auf den Internetseiten des Amtes auch enthalten, so dass man sich es nur runterladen muss. Dann ist dieser Antrag auszufüllen. Da werden persönliche Angaben verlangt, da werden Angaben verlangt zu den behandelnden Ärzten, dem Hausarzt, den Kliniken, den Fachärzten, aber auch die Angaben zu Kureinrichtungen, gegebenenfalls zu Krankenhäusern, in denen man sich in den letzten drei Jahren aufgehalten hat.

Dann reicht man diesen Antrag wieder ans Versorgungsamt zurück. Medizinische Unterlagen, Befunde etc. müssen nicht mit eingereicht werden. Diese Versorgungsämter wenden sich dann an die von uns benannten Ärzte. Die Ärzte erstellen ein medizinisches Gutachten und aufgrund dessen legen die Versorgungsämter den Grad der Behinderung fest. Dafür gibt es eine sogenannte Versorgungsmedizinverordnung, die hat ganz klar und deutlich geregelt welcher Grad der Behinderung bei welcher Beeinträchtigung, bei welchem körperlichen oder geistigen Schaden zu bewilligen ist. Und daraus bildet dann das Versorgungsamt den Grad der Behinderung, das ist eine Gradzahl, der Volksmund spricht häufig von Prozentzahlen, dem ist aber nicht so, wird in zehnerschritten festgelegt zwischen 20 und 100. Und ab 50 GdB gilt man als schwerbehindert, bei 30-50 GdB ist man nur behindert. Wenn man schwerbehindert ist, dann kann man einen Schwerbehindertenausweis bekommen.

00:13:16

Dominik Hennes: Das waren jetzt viele Informationen. Ist ja auch kein einfaches Thema. Auf asthma-aktivisten.de finden sich eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und ein paar hilfreiche Links, zum Beispiel zur Versorgungsmedizinverordnung, in der zusätzliche Informationen zum Grad der Behinderung bei Bronchialasthma ohne/mit dauernde Einschränkung der Lungenfunktion enthalten sind. Doch was bedeutet eigentlich eine anerkannte Behinderung? Zunächst einmal finanzielle Hilfe – denn ab einem Grad der Behinderung von 20 kann man einen Steuerfreibetrag beim Finanzamt geltend machen. Das fängt bei 384 Euro an und geht hoch bis 2.840 Euro. Bei einer Schwerbehinderung, also einem Grad der Behinderung von mindestens 50 hat man noch zusätzliche Rechte am Arbeitsplatz, wie eine Woche zusätzlichen Urlaub und einen erweiterten Kündigungsschutz. Wer mehr dazu wissen will, schaut auf asthma-aktivisten.de vorbei. Dort findet sich auch die persönliche Geschichte von xx. Welche Erfahrungen er in seinem Berufsleben mit Asthma gemacht hat und welche Tipps er gibt, kann man in seinem Interview nachlesen. Das war auch schon unsere kurze Übersicht zum Thema „Asthma und Beruf“. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Dr. Manfred Paetzold für seine Zeit und die wertvollen Einsichten.

Hoffentlich bis zum nächsten Mal!

[Musik]